



G. 9. 98.



10
Diese nachfolgende

Artickel seind auff gemeinem Landts-
tage/welcher auff dem Prager Schloß/in personlichem
beisein der K^o. May. Anno 1556. Die Mitwoch nach
Quasimodogeniti gehalten/von allen dreien Stenden
des Königreichs Behemen/Merischen Herren/Schles-
sischen Fürsten vnd andern Stenden derselben Fürstens-
thumben / Auch beider Marggraffthumben Ober
vnd Nider Lausitz/Als dieses Königreichs incor-
porirte vnd eingeleibete Lender vnd Glider/
durch ire abgesandte vollmechtige bewil-
ligt vnd beschlossen
worden.

Welchs in Behemischer sprach
ausgangen / vnd durch Johan Glowitz/
Stadtschreibern zu Budissin/
verdeutschet.



Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Several lines of handwritten text, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.



Nach deme vnd als die R^ö. May.
vnsrer aller gnedigster Herre/an die Stende dies
ses Königreichs / Marggraffschumb Mehern/
Fürstenthumben Schlesien / vnd derselben Stende
vollmechtigen abgesandten/Auch beider Marggraffs
thumber/Ober vnd Nider Lausitz/als eingeleibte Gli
der/gnediglichen haben ansinnen lassen/Das man irer
R^ö. May. zu beschutzunge der ganzen Christenheit/
wider den Erbfeindt vnd Türcken eine hülffe thun wolt
de / Wie dann solch irer R^ö. May. begeren vñ gesinnen/
dis alles ferner thut begreiffen etc.

Auff solch irer R^ö. May. aller gnedigstes begeren
vnd gesinnen/Haben wir alle drey Stende dieses Behem
ischen Königreichs / Marggraffschumbs Mehern /
Fürstenthumben Schlesien vnd der selben Stende /
auch beider Marggraffthumber Ober vnd Nider Lau
sitz etc. In erwegunge/das es die grosse vnd hohe not
turfft erfordert/Vns dis entschlossen vnd vorglichen/
das wir irer R^ö. May. als vnserm aller gnedigsten Her
ren/zubeschutzunge irer R^ö. May. auch irer May. Er
ben/darzu dieses Königreichs Behemen/vnd desselben
incorporirte vnd eingeleibte Lender/ eine hülffe thun
wollen.

Vnd dieweil dann Gott der Allmechtige alle bes
chwerungen vber die Christenheit/wegen der manchs
feldigen Sünden/vorhengen/vnd gar mancherley Mir
ackel vnd Wunderzeichen am Himmelschen Firmam
ent/vnd anderswo mehr thut erzeigen / So will er
vns doch hiermit zur besserunge vnser lebens vnd von
sünden abzustehen/genediglichen vermanet haben/Daß
was vor ein Donnern im vergangenē Winther/welchs
vielleicht zuvor / in dieser Wintherzeit nicht gehört/
mit grossen wetterleuchten ist geschehen/gesehen vnd
gehört worden/Auch was vor Donnerschlege an viel

A ij lem

len Kirchen mit grossen schaden geschehen vnd ergangen/das mag ein jeder selbst in seinem hertze bewegē/do er doch nichts anders wird befinden/dan̄ das Gott seinen zorn vber vns/vmb vnserer sünden willē/ausgeust/
Zu deme so hat das schendliche laster das fultsauffen/
(daraus nichts guts/sondern Todtschlege/Morde/
Zurerey/Ehebruch/Schandrede/auch fluchen vñ schelden/auch allerley andere sünden vnd vntugende mehr erfolgen/Dadurch wir vnsern lieben Gott vnd seligmacher zum zorn reizen) also vberhandt genomen/das verhalben / vnd von solcher Sünden wegen / vnser Gott / wie denn auch zuuor im alten Testament geschehen/vns ernstlichen straffet / Zu versuchunge aber vnd abwendunge solchs Götlichen zorns / sollen wir vns / in gantzlicher vnd tröstlicher hoffnung zu ime/ als zu einem genedigen Gott / Schöpffer vnd erlöser/ Keren/vnd inen mit ganzem hertzen bitten/das er vns/ als sein geschöpff/genediglichen wider den Erbfeindt/ seines Christlichen vnd heiligen namens vnd glaubens/ (dadurch sein Götlicher name nicht verunehret werde) wolle schützen vnd behüten.

Vnd damit aber solch vnser gebett erhöret/So Kere sich ein jeder mit einem waren gleubigen vnd zur Eiristen hertzen zu Gott seinem Erlöser vnd Seligmacher/lasse abe von Sünden/vnd bitte den lieben Gott vmb hülff/vnd mache diese ordnung bey seinen vnterthanen/das sie auch von sünden vnd laster/Zurerey vnd schendlichem fultsauffen abelassen / vnd am heiligen Sontage/auch anderen heiligtagen in die Kirchen/alda das heilige Götliche wort zu hören/auch Messe vnd ander Gottes dienste zu sehen/sich fleissig versamlen/Darzu/das sich auch die Priester vnd Pfarherrn aller sünden/fultsaufferey vnd in Kretschmen oder anderer Schenckheuser zu gehen / auch ander böse exempel zu geben/enthalten/Vnd das volck zum heiligen Gebett vnd

vnd fasten fleißig vermanen/Wie dann solchs alles in vorgehenden Landtagen weiter vnd Klerer/bey peen vnd vnnachlessiger straffe/ist ausgedrucket / verboten vnd geboten worden.

Das aber solche Christliche vnd auch Göttliche vergleichunge vnd vereinigung / so auff gemeinem Landtage beschlossen vnd verschriebē/bis anher schier von keinem aus allen stenden / er sey Geistlichen oder Weltlichen standes nicht gehaltenē/So wollen wir doch solchem vbel/damit Gott weiter nicht erzürnet / also fürkomen/Vnd haben vns alle drey stende des Behemischen Königreichs/auch Marggraffthums Mehern/vnd Fürstenthumber Schlesien vnd derselben stende/Auch beider Marggraffthumber Ober vnd Nider Lausitz/abgesandte / vollmechtigen/dermassen vereinigt vnd verglichen/das hinforder vnser Landtags beschluss stedter/fester/auch besserer vnd mehr/dann bis hero geschehen/sol gehalten werden.

Vnd wo nun hinforder indert eine person/es sey ein Fürst/oder Herr / oder aber einer aus der Ritterschafft/oder von Stedten/auch von der Manschafft/Freien/Ackersman/oder sonst Forbergsmann vnd freier Richter sich vnterstünde/das er dem anderen ein volles oder halbes zutrinken/vnd auch der/so es von jme annehmen oder bescheidt thun würde / derselbige soll als danne vnd mag/als ein Fürst/durch einen Fürsten / ein Herr/durch einen Herren/vnd so fortan/vnd sonst von keiner anderen personen / Doch dem vorigen Landtage/so auff Wenzelay beschlossen/vmb x. schock. groß. Behemisch/straff vor die Herrn / Amptsverwalter der Kleiner Landtassel zu Prage/auff zeit vnd termin/als man vmb scheden pflegt zu rechten/citiret vnd fürgeladen werden/do dann auch die Amptsverwalther der Kleinern Landtassel als balde vnd vnseumlichen solche sachen sollen hören/vnd denselben abhelffen.

Wo auch einer an dem anderen diese straffen erhalten würde/so sol er dieselbe vor sich behalten/vnd do indert eine Geistliche person aus den hohen Stendē/ als nemlichen/ Ehte/Pröbste oder Prior/welche vnter eines Administrators gehorsam vnd verwaldunge nicht seind / sich solches zutrinc̄ens vnterstünde / die sollen vnd mögen gleichermassen vmb solche oben angezeigte straff der x. schock Behemisch/citiret vnd fürgenomen werden.

Belangende aber die Pfarherrn/Caplan vnd andere/so vnter eines Administrators verwaldung seind/ Sie seind vnter einer oder beider gestalt / die sich des obengemelten Lasters des fultauffens gebrauchen würden/sollen für den Administratorn oder Capittel/ vnd sein verordent Consistorium fürgeladen werden/do danne das Consistorium vnd Capittel zum lengsten in vier wochen ein endschafft machen sollen/Vnd wo ein Pfarherr oder Caplan in solcher bezichtigung / das er im zutrinc̄en sich eingelassen/oberwunden/so sol vber denselben zu solcher straff/wie oben vermeldet/genugsam verholffen werden.

Do aber ein Administrator/Capittel vnd Consistorium in oben berurter zeit nicht forderten/ Als danne solle vnd möge ein jder die/vnd solche Geistliche personen vor die Amptsbefehlhaber der kleiner Landtassell zu Prage/wie andere personen/vmb solche straff fürladen.

Es soll auch von solcher handlung die Amptsgebner nicht mehr genomen oder gefordert werden/dann j. schock Behemisch/Welche gelde die befehlhaber vnd Amptsverwalther der Cleiner Landtassell sollen zugleich teilen.

Wo aber einer so arm vnd vnuermögende/das er solche x. schock nicht geben noch erlegen künde/so soll er derohalben mit gefengnis gestrafft werden/Vnd der
Pragische

Pragische Burggraff sol inē auff den schwarze Thurn zu gefengnis geben/vnd aldo xiiii. tage erhalten lassen/Nach den vierzehē tagē aber/sol er solchs gefengnis vnd auch anderer straff hiermit entlediget sein/Welche ordnungē als balde auff nechstkommenden Sanct Johannis tag sollen angehen/vnd hinforder von allermenniglichen gehalten werden.

Was aber die Handtwerckslente / Hausleut vnd sonst alle andere vnbesessene leut/in Königlichen/Fürstlichen/Herren/auch deren von der Ritterschafft / vnd deren von Stedten/oder auch Geistlichen etc.

Stedten vnd Stedlein auch in Dorffern/vnd sonst alle vnterthane Menlichs vnd Weiblichs geschlechts anlanget/Sollen vmb derselben willen in allen Stedten vnd Stedlein auch Dorffern in diesem Königreich/vor den Kirchen oder anderswo/wie es die Herrschafft desselben orts am bequemesten erachteten/Bande vnd Gefengnis gemacht werden / Daran man solche leut ires verbrechens halben/mit den henden einschliessen künde.

Es sol auch ein idere Herrschafft vnd Oberkeiten alle seine vnterthanen zum forderlichsten verohalben vor sich bescheiden/vnd inen das jenige/so auff diesem Landtage beschlossen/personlichē fürhalten/oder aber durch seinen Amptman zum fleissigstē fürhalten lassen

Vornemlichen aber das/das man Gott den Allmechtigen mit dem Sündlichem leben nicht erzürnet/vnd seine heilige Göttliche gebot nicht vbertreten/sondern vom schendlichen laster des vollsauffens / auch Gotteslesterungen/Schweren/Tanzen/Drehen/vnfug in Kretschmen/ Ehebruch / auch fluchen vnd schelden abstände/vnd sich mit dem hertzen gegen Gott demütiget.

Es sol auch eine idere Herrschafft/es sey in Stedten oder Dorffern/zwo oder drey voreidete personen zwischen

schen hier vnd Johannis Bapstis schierstkommende
verordnen vnd bestellen / die auff solche vnd derglei-
chen laster ein sonderliches auffsehen haben/vnd das
von der Herrschafft oder iren befehlhabern bericht ge-
ben könden.

Vnd wo jemandes sich/wie oben im ersten Artis-
ckel vermeldet / mit dem zutrinken / annemen/vnd bes-
scheidt zuthun einlassen würde/So soll derselbe ij. tage
mit Thurmen Gefengnissen vnd Stöcken gestrafft
werden/Doch also/das man ime an seiner gesundtheit
hiermit nicht schade/Es soll auch niemandes von sol-
chem gefengnis ichts zu geben schuldig sein/wegen der
anderen artickel aber/wie oben vermeldet ist/sollen die
vbertretter von iren Herrschafften in Stedten vnd
Stedtlein auch Dörffern/ mit den henden in die geor-
dente gefengnis gegeben vnd am Sontage den ganzen
tag erhalten werden.

Wo auch jemandes solchs nicht ordnen oder aber
wissende/wegen solcher missethaten/wie oben vermeldet/
nicht straffen/vnd dermassen erzeigen würde/vnd
solchs vor dem Landtrecht vberwunden/So sol derselbe
nach erkentnis des Landrechtes/ derhalben ernst-
lichen gestrafft werden.

Demnach sichs auch zum offtermals zugetragen
hat/das sich ezliche Pfaffen viel böser vnordnungen/
mit wercken vnd exempel/befliessen vnd gebraucht/vñ
sich derohalben / vmb forcht der Herrschafften straff/
also verkeret/das der/so in einer gestalt gewesen / sich
in beider gestalt/ vnd widerumb der / so in beider ges-
talt gewesen/in eine gestalt verkeret haben/vnd also
der straffen hiermit entgangen / auch noch entgehen
wöllen/So haben wir vns hierinne also vorgliechen/
wo indert ein Priester oder Pfaff sich hinforder des ge-
brauchen/vnd also von einer Religion zur anderen fal-
len oder vbertretten würde / derselbe soll von keinem
Administ

Administratoren auff noch angenommen werden / Es
habe dann zuuore in Administrator vnd Capittel/oder
Consistorium / dem anderen dis vermeldet vnd anges
zeigt/das er sich nichts böses/dardurch er strefflichen/
befliessen oder gebraucht / sondern das er sich gut vnd
freiwillig von einer zur anderen Religion bekere/ als
danne mag vnd soll derselbe angenommen werden / Do
sichs aber befinden würde/das etwan einer der straffen
würdig/vnd solchs auff jnen/vor seiner Herrschafft/er
wiesen/Derselbe soll wider von einem noch vom ande
ren angenommen werden/Er werde dann zuuorn/wegen
seiner vordrechunge/von der Herrschafftē/von welcher
er abgefallen/wie gebürlich/gestraft.

Vnd nach deme in vorgehenden Landtagen ist
geordenet / bewilliget vnd beschlossen worden / da j
mandes ein ehelich vertrawet weib am leben hette/vnd
ein anderes neme/oder aber ein Weibe einen ehelichen
Man am leben hett/vnd einen anderen zur ehe neme/
So sollen dieselbigen dermassen/wie derselbe Landtag
solchs ferner begreiffen vnd melden thut/gestraft wer
den.

Vnd ob wol bisanher vber solchen straffen gar
wenig ist gehalten worden/So soll doch dieser handel
vor das Landrecht kommen / Vnd do nun jemandes
solcher that schuldig/vnd dasselbe auff jnen erweist/
oder aber das er solche personen vnter jme geduldet
vnd gelidten / vnd nicht der gemessenen straffen nach
gestraft het/Derselbe sol nach erckentnus des Landt
rechts wirklichhen gestrafft werden.

Diese vnd dergleichen ordnungge sollen die ander
Lender/als nemlich / das Marggraffthumb Mehern/
Fürstenthumber Schlesien/vñ beider Marggraffthum
ber Ober vnd Nider Lausitz/nach gelegenheit irer land
arten vnd gebrauch/vor oben bestimpter zeit Johannis
Babtiste ordenen vnd machen/auch sich hinforder dara
nach richten vnd vorhalten.

B Was

Was aber die hülffe wider den Erbfeindt vnd
Türcken anlanget/darinnē haben wir vns entschlossen/
vnd dis bewilliget/das vornemlichen die Rō. May. vnd
irer Cammer/ Item die Fürsten vnd ire Cammern vnd
güter/vermöge derselben einkommen / die Herren / die
von der Ritterschafft / die Prager vnd andere Stedt
Prelaten/ Ebtē/Pröbste/Ebtischin / Priester/Pfarherrn
ren/welche auff Pfarren wonen / auch andere Clöster/
Magistri/vnd Collegaten / auch Manschafften/ Freie
leut/Vorwalther oder Vorsteher / Forbergleut/oder
freie Richter/vnd sonst alle die Land/Erbe oder aber
verschriebene güter/wie die immermehr genant möchtē
werden/oder aber auch etwan Chammerzinsē/vñ auch
in Stedten/so vnter dem geschossligen/in einem ideren
Landt/sollen schätzen / Ausgeschlossen die Pfarherrn
vnd Priester/so nicht Chammer oder auff Landgütern
zins hetten/Item darzu auch alle vnd ide / so gelt auff
zinsē oder verschreibungen / oder aber sonst auff ei
nige nutz aussenstehende hetten/Sollen sich dermassen
mit der schätzung/wie oben vermeldet/verhalten/Ders
gleichen alle vnterthanen in Königlichen/Fürstlichen/
Herren / auch der von der Ritterschafft / vnd deren
von Stedten/vnd Geistlichen Prelaten / Stedten vnd
Stedtlein vnd auch Dörffern / sollen auff befehl irer
Herrschaft/alle ire güter vnd habe/darzu das Viehe/so
sie geniessen vnd nutzen schätzen / Ausgeschlossen die
verbranten vnd verdorbenen leut/auch die so von irer
Herrschaften erlassunge der zinsē hetten/Item darzu
alle Kauffleut/einheimisch oder inneligende / oder die
auff dem Lande reisen/so in diesem Königreiche hand
len vnd iren gewerb haben vnd treiben/Auch alle hausa
genosß/welche in Königlichen / Fürstlichen / vnd sonst
allen anderen obengemelther Stende/Stedten/Stedt
lein vnd Dörffern sich auff halten/das sie alle ir gut vñ
hab/auch Viehe/so sie geniessen oder nutzen/sollen schat
zen/

gen/Da von dann ein jeder/als nemlichen der K. d. May.
Chammer/die Fürsten/Herren/Ritterschafften/auch
Prager vnd andere Stedt/Prelaten/oder ire Amptleu-
te/ein schriftlich bekentnus sollen vberantworten vnd
geben/auch sich in solchem bekentnus Brieffe kler-
lichen angeben vnd bekennen/wie hoch ein jeder seine
Herrschaft vnd gut geschazet/darnach sich die veror-
denten einnemer der schatzunge hetten zu richten/
auch aus derselben klerlichen zuuernemen/was ein ider
von sich selbst/vnd auch von seinen vnterthanen/der
selben schatzung nach/zugeben vnd zu entrichten pflich-
tig vnd schuldig.

Vnd ein jeder soll derselben schatzunge nach/von
einem jederen tausent schock groschen Behemisch/
zwölff schock gros. Behemisch vnd souiel sich auff ei-
nes jederen summa/nach anzal vnd grosse der heupt-
summa vnd güter erstrecken würde/geben vnd entrich-
ten/Zu deme sollen auch vnser vnterthane in gleicher-
maß von einem jedern tausent schock gros. nach grosse
vnd kleine der summa/Auch alle andere/die einige
gelde auff interesse/durch brieffe oder sonst auff an-
dere nutzungen/aussen stehen hetten/sich dermassen/
wie oben vermeldet/verhalten sollen/vnd von taus-
sent schock groschen Behemisch/zwölff schock gros.
Behemisch auff zwene vnterschiedliche Termin/als
nemlichen den ersten halben theil auff Johannis Bap-
tiste schierstkommende/vnd die ander helffte auff bald-
folgenden tag Wenzelay zu geben vnd zu entrichten
schuldig sein/vnd die personen/so zu einnemmunge der
Schazzeddel vnd Stewer verordent/sollen solche be-
kentnus Brieffe/wann sie den Stenden rechnunge
thun werden/bey der rechnunge niderlegen.

Es sol auch ein jeder in dem bekentnus brieffe vnter
seiner Perschafft/solchs/das er all sein gut/so er ges-

B ij neust/

neust/habe vermassen/was es auff diese zeit würdig vñ
werdt / trewlichen geschagt / auch seine vnterthane
schatzen lassen auff seine gewissen / nemen vnd bekenn
nen (ausgeschlossenen Kleinodien vñ ligende Barschafft
ten/so nicht werbende seind) Doch das sonst keine
schuld abgezogen/sondern einjdiges gut volckömlichē/
was es würdig vnd werdt/geschagt werde.

So sollen auch die bekentnus brieffe/vber solche
schatzunge/einhellig/vnd mit diesen worten/wie hier
vnden vermeldet vnd angezeigt ist / gestellet/vnd den
einnemern in einem jderen Kreisse zugestellet vnd vber
antwort werden.

Do auch jemandes mehr/dann in einem Kreisse gü
ter hette/so mag er in dem Kreiß/darinnen er gefessen/
von aller seiner güter wegen sich bekennē/Doch das in
solchem bekentnus brieffe klerlichen vermeldet vnd
angezeigt werde/das er die güter/so er in dem oder an
derem Kreisse hat/hiermit auch eingezogen habe / Vnd
welche personen aus den Herren oder Ritterstenden/
in den Pragischen Stedten/Heuser oder andere güter/
oder aber Brieffe auff heuptsummen vnd zinsē haben/
die sollen sich gegen den Obern einnemern der stewr
auff dem Prager Schloß bekennen/vnd dieselben ent
lich zwischen jzt vnd Johannis Babtiste erstkomende/
neben dem ersten antheil der summa / was auff einen
jederen von seinem gut/auch seinen vnterthanan zu ge
ben kompt/vberantworten/vnd es sol ein jeder in sol
chen bekentnus Brieffen offentlichen vermelden vnd
anzeigen/was/auch weme/er etwas sieder der nechsten
schatzunge/von seinen gütern verkaufft/oder aber was
vnd von weme er etwas zugekaufft habe/Darzu auch/
wo jemandes vorwehseter Kinder güter in verordenter
vormundtschafft/oder sonst in andere wege innehielt
te/So soll derselbe in solchem bekentnus brieffe clar
vnd

vnd vnterschiedlichen anzeigen/wie hoch er seine güter
schazet / vnd was er sich von wegen der vnmündigen
güter thu bekennen/oder aber das er sieder der nechsten
schazunge / solche vnmündige güter abgetretten / vnd
weme er dieselben vberantwort vnd eingereumet habe.

Ober solche schazunge/vnd bewilligt hülffe/soll
niemandes/aus gar keinem stande / seine vnterthanen
mit keinerley hoher beschwerunge oder schazunge/wie
durch menschen list/erdicht oder erdacht werdē möcht/
beschweren oder belegen/ Allein was von einem tau-
sent schock gros. zu geben kompt.

Wo aber jemandes von seinen leuten vnd vnter-
thanen etwas mehr fordern oder nemen würde/dersel-
be soll nach erkentnis des Landtrechten/oder nach ei-
nes jderen Landes gebrauch vnd gewonheit/wircklichē
gestrafft werden.

Den ober Stewrherrn oder einnemern soll von
dieser stewr zur besoldunge vnd vor ire mühe/nemlich/
einer person aus der Herrn stande lxxv. schock gros. aus
dem Ritterstande l. schock gros. vñ einem von Stedten
xxv. schock gros. Vnd denen personen in einem jderen
kreisse/es sey aus der Herrn oder Ritterstande/xx. scho-
gros. vnd denen von Stedten fünff schock gros. Behe-
misch erfolgen vnd gegeben werden.

Diese hernach benämcte personen/seind zu obern
einnemern der stewer verordent worden / Nemlichen/
aus der Herrn stande / Jhan der jünger von Ritzschan
auffm Rosenberge/aus dem Ritterstande aber George
Zdier vom Zdier auff Kladne/vnd von Stedten Magis-
ter Jacobus von Zvarwasaw zu Prage.

Diese hernach folgende personen seind aber in
kreissen zu einnemern der stewer verordent worden /
Nemlichen im Königsgrenger kreisse/Zdenneck Zarus-
ba von Zuschtiran auff Czirkwitz/im Chrudimer kreis-

B ij. Peter:

Peter Zamsa vñ Zabiedowiz vñ auff Moraschitzich / Im
Czaslauer Kreiß Pawell Malowez auff Braslawitz /
im Kawrzier Kreiß Andris Nebrzehansky auff Nebr-
zeehowitz vñ Pischelich / im Bechemer Kreiß Sebastian
Hoslawer von Hoslawer auff Bzy / im Prachatiger
Kreisse Diweysch Malowez von Libochowitz vnd auff
Libochowitz / Im Pilsner Kreiß George Kockorowez
von Kockoraw / auff Czaslawech / Im Rackowinker
Kreiß Hieronimus von Hrobzize auff Slattne / Im
Podbrodner Kreiß Karell von Swarawa / auff Luty /
Im Wulthawer Kreiß / Sigmundt Walkaun vom Ad-
ler auff Woborziesze / Im Szlaner Kreiß Getzich
Reich auff Serbzi / Im Szoger Kreiß George Hora von
Oglawitz vnd auff Libochowitzich / Im Lutomeritzer
Kreiß / Sigmundt von Gerschorff auff Echothemir-
sche / Im Buntzelischen Kreiß Jhann Kaschin vom Ri-
senberge / auffm alten Schloß.

Vnd welche personen in den Pragischen Stedten
wonen / vnd Landgüter oder vorschriebene zinse / oder
aber freie Heuser haben / Die sollen sich dauon gegen
den obersten Stewerherrn auff dem Prager Schloß in
iren bekentnis Brieffen schazgen / Vnd es sollen in al-
len hierunden benümetten Kreiß Stedten / die Königs-
liche Richter / vnd do dieselben nicht vorhanden weren /
die Eldisten dieser Stadt oder Stedtleins neben den
obengemelten personen / hiermit zu stewer einnemern
verordent sein.

Es sollen auch die Stewerherrn in allen Kreissen /
so hierzu verordent / zu einnemunge der schazunge vnd
bekentnis Brieffe / auch des ersten Termins / der bewil-
ligten stewer xiiij. tage vor Sanct Johannis / in einem
jderen Kreisse / vnd darzu ernanten vnd hernach benüme-
ten Stadt anfahen zusigen / nemlichen im Königegres-
zer Kreisse zu Königegrez / Im Chrudimer Kreisse zu
Chrudym / Im Czaslauer Kreiß zu Czaslau / Im Kawr-
zier

zinner Kreisse zu Kawrzin/ Im Böhmer Kreisse zum Ta-
bor/ Im Brachatitzer Kreisse zum Sande / Im Pilsner
Kreisse zum Pilsen/ Im Rackowinter Kreisse zu Racko-
wingk/ Im Podbrodner Kreisse zu Beraun / Im Wul-
thawer Kreisse zum Sodalzenn/ Im Schlaner Kreiss zum
Schlann/ Im Sorger Kreiss zum Szog/ Im Lutemeritzer
Littomeritz/ im Bungelischē Kreisse zu Nymburgk etc.

Vnd do einer oder mehr solche bekentnus Brieffe
neben dem ersten antheil seiner steyer/vor Sanct Joh-
hannis nicht erlegē würde/so soll er sich doch in den xiiij.
tagen vor S. Johannis/von dem tag an/als die Herrn
stewereinnemer/zu sitzen angefangē/vor gemelte Herrn
gestellen/vnd dieselben sollen solche personen/so ire be-
kentnus Brieffe mit dem antheil des ersten Termins/
sowiel auff einen besondern/vnd auch seine vnterhand
kommen würde/nicht entrichtete oder vberantwortet/
mit beschrinckungen vnd gelübden/bey trew vnd ehren
vorstricken vnd einnemen/das sie sich auff dem Prager
Schloss/vom tage der bestrickunge binnen xiiij. tagen
in des Herr Burggraffen handt vnd gewalt stellen
sollen/vnd von dannen nicht kommen/sie haben danne
den obenbenümetē obern Linnemern der steyer/solche
bekentnus Brieffe zu sampt dem ersten antheil der
steyer/zu Prage erleget vnd zugestalt/Wo aber jemand
des sich in der gemessene zeit vor S. Johannis vor den
Stewerherrn/so in Kreissen erkorn/nicht gestellete/So
sollen dieselben Stewerherrn demselben vñ einen idern
einschreiben/in sein hauss zuschicken/vnd inen in dem
selben gleicherweis auff xiiij. tage bey trew vnd ehren/
wie er vorstrickt wer/vermanen/Das er bey solcher vors-
strickunge sich in die macht vnd gewalt des Pragischen
Burggraffen soll stellen / vnd in aller massen/wie
oben angezeigt ist / vorhalten / darzu danne bey dem
Burggraff ampt ein sonderlicher Schreiber soll veror-
denet vnd gehalten werden / Das er dieselben / so die
steyer.

Stewer nicht entricht oder erlegt/oder aber sich nicht
gestellet hetten / soll auffzeichnen / Davon ime / dem
Schreiber / von solchem vorzeichnus sollen iij. Behemis
sche gros.gebüren zu geben.

Item was also die Stewerherrn in Kreissen von
bekentnus Briffen vnd Stewern einnemen würden/
Das sollen sie alsbalde auff Sanct Johannis / den
obern Stewer einnemern auff dem Prager Schloß
antworten / vnd dauon ein clar verzeichnus / was vnd
wie viel sie von einem ideren entpfangen / geben / Doch
sollen die obersten Stewerherrn zuuorn / den Stewer
herrn in Kreissen / ein register vnd vorzeichnus / welche
personen zu iderem Kreiß gehörende / vnd wie sich die
selben vormals geschaget habē / zuschicken / Darnach sie
sich zu richten hetten / auch daraus ersehen könden / wer
den bekentnus Brieff nicht vberantwort / vñ die Stewer
erleget hett / Damit sie dieselben zu vberantwortunge
solcher bekentnus Brieffe vnd erlegunge der Stewer
vermanen köndten / Nichts desto weniger sollen die
Stewerherrn in Kreissen / fleissige nachforschung habē /
ob sie jemandes / der in diesem Kreisse wonhaftig / vnd
sich zuuor nicht bekennet het / erfahren könden / welchen
sie in gleichermassen / wie oben vermeldet / vermanen
sollen.

Was aber den anderen antheil der Stewer / so vmb
Wenzelay vermöge eines idern schazunge zu voller
genüge erleget / vnd eingnommen werden soll / anlanget /
in deme sollen wir vns alsbalde / wann die Stewerherrn
vmb Wenzelay oder xiiij. tage zuuorn / zu einnemunge
derselben einzigen werden / In allermassen / wie oben
vermeldet / schuldig sein zuuerhalten.

Wo aber jemandes one Landtgüter / gelt auff
zins / oder anderen nutzungen hette / vnd dauon sich in
der Schazzeddel nicht bekennet hette / vnd solchswol
de vnterschleiffen oder verschweigen / vnd doch nach
mals

mals offenbar würde/Derselbe soll von solcher summa den halben theil verloren haben/Vnd solcher verlustiger halber theil der summa/soll auff zwey theil getheilet werden/do dann das eine theil dem Lande/vnd das ander theil dem/so solch verschwiegen vnd vnuerstewert gelt namhaftig oder kundig gemacht/bleiben vnd folgen.

Die bekentnis Brieffe sollen mit nachfolgenden worten gemacht vnd gestellet werden.

Ich N. bekenne mit diesem brieffe vor idermenniglich/das ich vermöge der bewilligung/welche am gemeinem Landtage/so auff dem Prager Schloß/in personlichem beysein der R^ö. May. Anno 1556. die Mittwoch nach Quasimodogeniti gehalten/beschehen vnd beschlossen/alle mein gut/so ich gebrauche vnd genieße/seinem izigen werth nach/trewlichen geschätzt habe/auch meine vnterthanen schätzen lassen/Do sich danne mein gut in der summa auff a b c vnd meiner vnterthanen summa N. thut erstrecken/Solchs neme ich auff meine gewissen/Des zum gezeugnis vñ bekentnis/hab ich mein eigen Pezschafft mit meinem guten willen vnd wissen hierunden auffgedruckt/Datum etc.

Nota/Wo aber jemandes in einem andern Kreisse güter hette/oder da er vnmündiger Kinder güter innegehabt/vnd dieselben abgetretten/oder aber etwas von seinen gütern verkaufft oder zugekaufft/ Der soll solch sein gut/vnd weme er der vnmündigen güter eingerendmet/vnd ob solchs auff briefflichen versicherungen oder anderen/sampt desselben einkommen vnd nutzungen klerlichen in dem bekentnis brieffe vnterscheiden/vnd namhaftig machen/Wo aber jemandt auff Briefflichen vrkunden vnd versreibungen nichts het/So ist er auch nicht schuldig/solchs in den bekentnis Brieff zu setzen/wie denn solchs der Artikel im Landtage ferner thut anzeigen.

C Item

Item bis ist auch daroben ausgeschlossen/wö jemandes/aus Gottes verheñnus/mit feuer oder sonst in andere wege / als mit vngewitter vnd Hagel/nach vberantwortunge des bekentnus Brieffs/gestraft vñ schaden entpfahen würde / Demselben soll die Steuer von der summa/deren er sich in dem bekentnus Brieffe geschagt vnd bekennet hat/abgekurtzt werden/ Doch also/das ein jeder solchs trewlichen rechne vnd schage/ was ime oder seinen leuten vor schaden geschehen/das von er auch den Steuerherrn ein schriftlich bekentnus/das er solchs auff seine gewissen neme/geben vnd zustellen soll.

Diese Steuer/so auff izigem Landtage bewilligt ist worden/soll in keinerley weise noch wege / wie die immermehr zu erdencken möglichen/von den obersten Steuerherrn / so vom Königreich Behemen / Margggraffthumb Mehern/ Fürstenthumben Schlesien/bei der Margggraffthumber Ober vnd Nider Lausitz verordnet vnd erwelet worden / gegeben noch gewandt werden/Den allein vornemlichen der Rō. May. 37500. M. schock gros. Behemisch von dem ersten Termin/ Zu welcher summa aus dem Königreich Behemen zugeben gebürt xiiij. M. schock gros. Aus dem Margggraffthumb Mehern 8500. schock gros. Behemisch / Item aus den Fürstenthumben Schlesien xi. M. schock gros. vnd aus beiden Margggraffthumben Ober vnd Nider Lausitz fünff tausent schock gros. alles Behemisch/ Damit ire Rō. May. solcher summa von diesem halben antheil der Steuer vergnüget werde.

Vom andern halben theil aber/so auff Wenzelay sol zur steuer einkommen vnd gegeben werden abermals 37500. schock gros. Behemisch / darzu danne ein idiges Landt/wie im ersten antheil benümet/ seine gesagte summa geben vnd erlegen soll/Welchs zu hülff vnd zu erhaltung des Kriegesvolck's/wider den Erbfeinde.

feindt vnd Türcken / dahin vnd an denen orten / da es die Königl. May. am notwendigsten erachten / angewandt soll werden / Doch mit solchem bedinge vnd fürbehalt / wo man aus dem Lande ein zug ins feldt thun müst / das solche hinderstellige summa zu geben / soll hinderbleiben / wie dann solchs im nachfolgenden Arrickel angezeiget wird.

So sollen auch anderthalb tausent schock gros. Behemisch denen personen / so von diesem Königreich Behemen / auch anderen Landen zu diesem Königreich zugehörnde / auff den jetzigen vñ künfftigen Reichstag bey den Churfürsten vnd Stenden des heiligen Römischen Reichs / vmb hülff wider den Türcken vnd Erbfeindt der ganzen Christenheit zu bitten / abgefertiget zu zerunge mit gegeben werden / Doch sollen dieselben abgesandten schuldig sein / was sie darunter verzeren / davon gebürliche rechnung zuthun / vnd die vbermaß widerumb zu antworten / Würde aber was mehr vber die obengemelte summa verzeret / das sollen auch die Stende verpflichtet sein / von der eingenomen Steuer zuerlegen.

Was aber die hinderstellige summa / so vber das / was man der Röm. May. zustellen / auch den abgesandten zum Reichstage zur zerunge mittegeben / vberbleiben würde / anlanget / das soll dem verordenten Czallmeister in einem jederen Lande zur notturfft vnd zalunge des Kriegsvolcks / Welchs vom Königreich Behemen / Marggraffthumb Mehern / Fürstenthumben Schlesien / vnd andern dieses Königreichs eingeleibten Lender sollen wider den Erbfeindt der Christenheit abgefertiget / zugestellet werden / Vnd die Röm. May. werden auff ein jedes Landt vermöge irer schatzunge / vnd was darinnen zur steuer einkommen wird / vnd wie viel volcks ein jedes Landt / mit solcher irer eingebracht

C ij ten

ten Steuern/besolden vnd erhalten Könden/wissen zu
befehlen/ein anschlag vnd bestellung zu machen.

Wo auch die R^ö. May. ehe vnd zuvor / dann die
Stewer einkommen/wüsten solche gelde auffzubringen/
auch die Knecht ins feldt vermögen Könden/auch ande
re Kriegsbestellung zu machen / so soll ein idig Landt/
soniel auff dasselbe kommen würde / solche gelde irer
May. widerumb zustellen vnd die bestellung / so die
R^ö. May. demselben volcke gemacht/selbst in seine bes
soldunge vnd bestellung zunemen vnd auszuführen
schuldig sein.

Es soll auch ein idiges Landt haben seinen bes
ondern voreideten Musterherrn vnd Czalmeister / do
dann auch der Czalmeister solche gelde keinem anderen/
denn alleine bey der Musterunge dem Kriegsvolck/
vnd dem obersten Feldheuptman/was auff seine pers
son von iderem Lande zur besoldunge auff einen Mo
nat gebüret/soll auszelen/Vnd was also ein Czalmeis
ter von der eingenomen Stewer entpfahet oder ausze
let/So soll er dauon dem Lande gebürliche rechnung
thun.

Die Musterungen sollen in allen Lendern auff
einen tag/vnd doch vnterschiedlichen stellen vnd orten
gehalten werden / Vnd so etwa an einem Reuter das
befunden/das er seine anzahl pferde nicht hette / vnd
etwan anderswo pferde zur Musterunge borgete/oder
aber Wagenpferde an statt der Reidpferde zur Muste
runge neme/so soll derselbe von dem obersten Heupt
manne wirklichlichen gestrafft werden/Dem Musterherrn
vnd Czalmeister/soll auff einen Monat dasjenige zur
besoldunge gegeben werden/Wie sich die R^ö. May. mit
einem idern in sonderheit vmb die besoldunge wird Köm
nen vergleichen/Zum Musterherrn ist erwelet Heinrich
von Walstein/auff Drobrowitzewsy/vnd zum Czalmeis
ter Adam Budowetz von Budowa auff Janowitz
Ech/

Kach/an Stadt des Königreichs Schreiber / Wie hoch
sich auch eines jeden Landes schazunge wird erstres
cken/das soll ein Landt dem anderen schuldig sein/ei
nen auszug vnd abschrift dauon / was auff dasselbe/
dauon zu geben kommen würde/zwischen hier vnd S.
Jacobs tag erst kommen/den obern Stewerherrn zu
zuschicken/Daraus sie vernemen können/was auff ein
jedes Landt zu solcher hülff zu geben kommen würde/
damit in besoldunge des volcks eine gleichheit möcht
erhalten werden.

Es soll auch die Königliche May. einen Feldt
hauptman ernennen vnd erwelen/der aus dem Könige
reich Behemē/oder außm Marggraffthumb Mehern/
Fürstenthumben Schlesien / oder aber beider Marg
graffthumben Ober vnd Nider Lausitz sey/So diesem
Königreich zugethan/vnd sich mit jme/der besoldunge
halben/vergleichen/Vnd alles Kriegsvolck/so aus dies
sem Königreich Behemen/Marggraffthumb Mehern
vnd anderen Lendern / auff diese hülff auffgenommen
würde/sollen sich nach dem selben Hauptman richten/
vnd jme gehorsamen.

Item es haben sich alle drey Stende also verglie
chen vnd vereiniget / was anlangt die schazunge vnd
bewilligte stewer / Das erslichen die Stewerherrn in
Breissen/von der stewer/so in einem idern kreiß einkom
men möcht/den aller obersten einnemern/vnd die aller
obersten einnehmer/desgleichē der Czallmeister/denē pers
sonē/so auff diesem gemeinem Landtage darzu erkorn/
nach verendunge aller dinge/gebürliche rechnūge thun
sollen / Zu welcher annemung vnd anhörung der rech
nung seind von allen dreien stenden erwelet vñ erkorn/
Wazlaw Zangwitz von Bischdorff/auff Litomisch
ly/Herolt Kawka Rzizansky von Ryzē/auff Schgeck
ny/vnd Schwihaw/Ihann der jünger von Lobkowitz
auff Brackowitz / als aus der Herren Stande / Item
C.ij. Ihann

Jhann Leskowez von Leskowyz / auff Czerckwitz /
Jhann Czeicka von Olbranowyz auff Ragaw / Chotis
bor Schlusky von Echlum auff Tuchomorzičich / als
vom Ritterstande / Pawell Zypausky von Draschitz
der Kō. May. Richter in der alten Stadt Prag / Veit
Kzesaba vnd Melchisedech Wostrowez / beide von
Prag / von wegen der Stedt.

Diese jzt gemelte personen sollen von den aller
obersten einnemern der steuer / wegen der jtzigen / auch
zuuor ergangenen steuren / dergleichen von Sebastian
Marckwart vom Hradeck / auff Tleckmirzie / Burggraf
fen auffm Karelsten / rechnunge annemen / auch nach
genugsamer erschunge anstadt vnd von wegen aller
Stende / dieselben auff ire habende macht quitiren / Wo
aber etwas bedenkliches fürfallen / vnd einiger man
gel befunden / so sollen sie dasselbe künfftig vor das
Landrecht bringen / vnd was inen alda vermeldet vnd
angezeigt wird werden / demselben nach / sollen sie sich
verhalten.

Als auch die Königliche May. an die Stende dies
ses Königreichs / Marggraffthumb Mehern / Fürstent
thumber Schlesien / Marggraffthumber Ober vnd Ni
der Lausitz / haben gelangen lassen / do ire Kō. May. oder
König Maximilian oder aber der Erzherzog Ferdi
nand / ire gnaden / derselben personē eine / selbst ins feldt
wider den Erbfeindt vnd Türcken ziehen würden / Das
wir ire Kō. May. vnd ire gnaden nicht wolten verlassen.

Auff solch irer Kō. May. genediges begeren / habē
sich die Stende dieses Königreichs Behemen / Marg
graffthumb Mehern / Fürstenthumber Schlesiē / Marg
graffthumber Ober vnd Nider Lausitz / also vereiniget
vnd entschlossen / das sie ire Kō. May. vñ irer Kō. May.
geliebsten Sōne / als ire allergenedigste vnd genedigste
Herren / dieses jar / do es die notturfft wider den Türcken
erfordern würde / nach irem allerhöchsten vermögen /
nicht wöllen noch sollen verlassen. Würde

Würde sichs aber zutragen / das wir zuvor vnd ehe/dann der ander antheil der bewilligten steuer erlegt würde/aus erheischlicher notturfft selbst aus dem Lande vns erheben vnd ins feldt zihen müsten/So soll solcher hinderstelliger antheil der steuer/so auff Wenzelay solte erlegt werden/zuerlegen hinderbleiben.

Vnd dieweil danne ein solch Kriegsvolck/so vermöge vnserer bewilligung/abgefertigt/allein wegen des heiligen Christlichen glaubens/vnd zu beschutunge der ganzen Christenheit sollen gebraucht werden/So sollen sich auch solche Kriegsleut / vmb einen gewonlichern vnd zimlichern Soldt / dann wie bisher in gebrauch kommen/gebrauchen vnd bestellen lassen/Damit man sie desto lenger im feldt erhalten künde. Derhalben wir alle drey Stende dieses Königreichs/auch Marggraffthumb Mehern / Fürstenthumber Schlesien/beide Marggraffthumber Ober vnd Nider Lausitz/vns dis entschlossen / vnd also verglichen haben/ Das auff ein gerüst pferdt vnd Reuter/es sey ein Spissser oder Schütz/ x. flo. Rei. auff einen monat soldt/soll gegeben werden/Vnd darzu allewege zu xij. Reifigen pferden einen Wagen mit iij. pferden / auff welchen Wagen xx. flo. Rei. zum monat solde sollen folgen.

Item einem Ritmeister / welcher entweder drey oder vierhundert pferde/vnd also weniger oder mehr füret/soll von einem idigen pferde / einen monat auff die Küchen j. flo. Rei. vnd auff iij. Drabanten zu vi. flo. Rei. zur besoldunge haben.

Item einem Fendrich zwene solde/vnd seinen Drabanten einem sechs gülden/Item einem Caplan zwene solde/Item einem Feldschreiber zwene solde/Item einem Dollemerer einē soldt/Item einem Trometer/welcher gerüst/vnd ein gutes pferdt vnter ime hat/zwene solde / Item einem Stockmeister vber vier oder fünffhundert pferde/zwene solde/vñ seinen zweien knechten.

zu sechs flo. Kei. Item einem Wachmeister zwene solde/ vnd seinem Drabanten vj. flor. Item einem Quartirmeister zwene solde/ vnd seinem Drabanten sechs flo. Kei. Item einem Auffleder auff die wegen/ zwene solde/ Item einem Balbierer mit seinem gesellen zwene solde/ Item einem Schmide vñ Schlosser/ jedem einen soldt/ vnd es sol jnen beiden/ vnd neben jnen dem Balbierer/ ein Wagen/ vnd auff solchen Wagen auff einen monat xx. flor. zur besoldung gegeben werden/ Item einem Forirer zwene solde/ Vnd soll also von Keinem Lande/ vber diese obenbenümete besoldunge/ dem dinst oder Kriegsvolcke/ gegeben werden.

Item was die eilende Breitschafft anlanget/ das wollen die Landstende dieses Königreichs bey diesem Artickel/ so am Landtage/ welcher wegen der eilender hülff vnd breitschafft Anno 1554. den ersten Montag in der Fasten/ oder vor Petri Stulfeyer gehalten/ beschlossen worden/ wie vnd waser gestalt sich ein jder im eilenden zuzuge verhalten soll/ verbleiben lassen.

Vnd die Herrn/ als abgesandte botschafften des Marggraffthums Mehern/ Fürstenthumben Schlesiens/ vnd Marggraffthumber Ober vnd Nider Lausitz/ Sollen diese vnser vereinigung zum forderlichsten jren Landstenden auff jr erst zusammen kommen vnd Landtag vermelden/ vnd anbringen/ vnd jnen darneben anzeigen/ das sie/ als dieses Königreichs eingeleibte Lender/ dis also wolden noch grosse vnd kleiner jrer güter ordnen/ do auch diesem Königreich etwan eine not fürstünde/ das sie vns gleichermassen/ wie wir jnen zu thun schuldig/ hülff vnd rettung theten/ vnd in deme mit vns/ dieweil wir dis also wol/ wegen jres/ als vnsern bestes geordnet/ eine gleichheit hielten vnd trügen.

Item nach deme auch die gar vngewonlich vnd genugsam wunderliche schnitte/ in diesem Königreich auff kommen/ als nemlichen/ die zurschnitten Hosen/
Welch

Welche auch also vnterzogen/das der vnterzug bis auff die Waden herab hanget / vnd auff Deudsch Pluders hosen genennet werden/Welchs dann gar ein schendliches Kleidt/vnd gar eine schedliche tracht ist.

Derhalben soll es hiermit ganz vnd gar verboten sein/das niemandes von tage dieses beschlossenen Landtages/binnen vier wochen/kein solch Kleidt tragen oder darinne gehen solle.

Wo aber jemandes aus den hohen stenden sich des vnterstünde/vnd solchs vor das Landtrecht gebracht würde/der sol dieser straff/was ime vom Landtrecht auffgelegt / gewertig sein / Darnach sich ein jder habe zu richten/Was aber das gemeine volck anlanget/das also gehen würde/auch die Schneider/welche dasselb machen/die sollen mit gefengnus vnd stöcken gestrafft werden.

Demnach auch die K^ö. May. an alle drey Stende dieses Königreichs Behemen/aller genedigst haben gelangen lassen/vnd begeret ire bewilligunge hierzu zu geben/Das ire K^ö. May. die Ritterdienste in den Fürstenthumben Schlesien/vn Marggraffthumber Ober vnd Nider Lausitz/denen personen/Es sey von Herren oder Ritterstande/oder auch denen von Stedten/welche auff iren gütern solche dienste haben / davon verpenffen vnd abzukeuffen geben möchten / also das sie vnd auch ire Erben vnd alle nachkomen/sich jzo vnd zu künfftigen ewigen zeiten/derselben abkeuffen vnd befreien möchten/allein darumb vnd derohalben/das ire K^ö. May. eine grosse summa vnd namhafte anzahl geldes darfür nemen / vnd dieselbe zu beschutzung dieses Königreichs vnd desselben zugehörenden Lendern/auch wegen des heiligen Christlichen glaubens / wider den Türcken gebrauchen vnd anwenden köndten/Derohalben vnd auff solche ire May. fürgelegte grosse ehafft / haben alle drey Stende dieses Königreichs Behemen/ in macht dieses Landtages / zu diesem irer

D K^ö.

Kö. May. begeren/ iren willen vñ jawort gegeben/ auch
hiermit geben/ also/ das ire Kö. May. solche obgemelte
Ritterdienste denen personen/ so dieselben auff iren
Landgütern haben/ wie oben vermeldet/ abzukeuffen
geben/ Doch mit dieser namhafftiger bedingung vnd
vorbehalt/ das solche Ritterdienste dermassen abge-
kaufft vnd befreiet würden/ das es der Oberkeiten vnd
der Kö. May. hoheiten/ oder der Kron zu Behemen/
an allen vnd idern Lehenspflichten/ so die einwoner der
Fürstenthumber Schlesien/ auch Marggraffthumber
Ober vnd Nider Lausitz iren May. den Königen zu
Behemen oder der Chronen/ von alders her vber solche
obgemelte Ritterdienste zu thun schuldig/ eingeleibes
vnd verbunden seind/ vnschedlichen/ Vnd solcher Artis-
ckel dieser vnser bewilligung/ soll der Kö. May. vnter
des Landes Petschafft/ von worte zu worte aus dies-
sem Landes beschloß/ Behemisch vñ Deudsch in schrift-
ten gestellet/ gegeben vnd zugestalt werden.

Item in deme haben wir vns auch verglichen/
nach deme in diesem Königreich dieser gebrauch vnd
gewonheit ist/ das einer dem anderen in ezlichen artis-
ckeln vnd irrungen ein ausgeschnittenen Zeddel zu schis-
cken soll/ so sollen hinforder solche ausgeschnittene
Zeddel in diesem Königreich/ in keiner andern/ sondern
Behemischen sprach gestellet vnd geschrieben/ vnd als-
so von einem dem anderē zugeschickt werden/ Wo aber
jemandes denselbē in einer andern sprach zuschicket/ so
sol niemandes aus den einwonern dieses Königreichs
denselben schuldig sein anzunemē/ Doch sol ein ider auff
alle ausgeschnittene Zeddel/ oder auch auff ein münd-
liches beschicken/ so einer dem andern thun würde/ zur
antwort xiiij. tage eine bedenkliche frist haben.

Item wir alle drey Stende haben vns auch des
entschlossen/ dieweil es auch die fürstehend notturfft
zum höchsten erfordert/ das wir/ wegen solcher bewil-
ligten Steuer/ zum forderlichsten sich vnser vnters-
thana

thane schätzen ließen / auff das wir den ersten antheil
der Steuer von vns selbst / auch von jnen vberant-
worten köndten / Dann wann gleich ein jder stets das
heime darbey sein würde / so wird er doch kaum / mit ein-
bringung solcher Steuer / die zeit erreichen können /
Derohalben auch das grosser vnd auch kleiner Landt-
recht / welchs auff dem Prager Schloß / auff dis som-
mer Quartall / solte gehalten werden / bis auff eine an-
dere zeit / als nemlichen bis auff Sanct Hieronimus
tag schierstkommende ist erstrackt vnd verschoben
worden.

Do nun jemandes bey diesem kleiner oder grossern
Landrecht / so dieses Sommer quartals solte gehalten
werden / zu schaffen het / so darff er sich derohalben ges-
gen Prag nicht mühen.

Item was aber das Getreidemasß / Ehlen vnd
Wage anlanget / dieweil sich in den selben nicht we-
nig vnordnungen befinden / So sollen dieselben in al-
len Kreissen / es sey ein Getreidemasß aber Ehlen / oder
aber Gewichten / also gehalten werden / Das / wo je-
mandes nach dem Masß oder Gewicht kauffen würde /
so soll jme nach dem Masß vnd Gewicht / wie in dem
selben Kreisse gebreuchlich / verkaufft / gemessen vnd
zugewogen werden / Do danne ein Burgermeister vnd
Radt ein fleissiges auffsehen haben sollen.

Wo aber jemandes ein grosser oder kleiner / oder
aber auch schwerer oder leichter masß vnd gewicht het /
dann in dem Kreiß oder Stadt gebreuchlichen / darins
nen er verkauffen würde / Derselbe sol wirklichen ges-
strafft werden / Derhalben sol zur warnunge bey einer
jderen Stadt / recht masß vnd gewichte / bezeichnet be-
funden werden.

Was aber anlāget / das man die pferde aus dem lan-
de verkaufft vñ füret / dieweil wir danne selbst in diesem
Königreich / wegen des Erbfeindes der ganzen Chris-

D ij stenheit

stenheit vnd Türcken / nicht wenig pferde bedörffen/
Derhalben wollen wir solchs bey den vorgehenden
zweien Landtagen/das denselben solche pferde genos-
men/wenden vnd bleiben lassen.

Item was auch die Handtwercksleut/von aller-
ley handtwerger/welche mit irem handtwerge das ge-
meine volck gar vber die mass sehre vbersetzen anlans-
get/das sollen die Burgermeister vnd Radtmanne in
Stedten/vnd vornemlichen im Pragischen auch andern
Königlichen / vnd Herren / oder der von der Ritter-
schafft/Stedlein vnd Stedten/oder anderswo / do et-
wan handtwerger sein/ordnen vnd ein solch einsehen
fürwenden vnd wircklichen haben/Damit also von jnen
der gemeine mann/nicht so vber die masse sehre beschwe-
ret würde/Vnd welcher dauon nicht wolde abstehen/
das derselbe wircklichen gestrafft/Vnd es sollen auch
die Handtwerger vnd Meister ire Gesinde vnd gesellen
mit ganzem ernst dahin haltē/das sie an einem montage
oder anderen wercktagen nicht müßig gehen/sondern
ire handtwerck arbeiten vnd treiben/do auch die Mei-
ster vnd Eldisten demselben nicht kōndten widerstre-
ben/so soll dasselbe an die Oberkeit gebracht/vnd also
wircklichen gestrafft werden.

Item nach deme auch in diesem Königreich an vie-
len enden ausgesagte Zölle sein/vnd dieselben Strass-
sen viel leut bawen/die sich dann des zum höchsten thun
beschweren/das man derselben orter wider Brucken/
Strassen / auch Wege noch Steige thut halten noch
bessern/do sie doch nichts weniger zoll nemen etc. Der-
halben die jenigen/so solche Zölle einnemen/sollen ver-
pflicht vnd schuldig sein Brucken / Gräben / auch
Wege vnd Steige dermassen zu bessern vnd zu halten/
Damit die leut/so dieselben Strassen bawen vnd den
Zoll geben/sich nicht haben des zuschweren.

Item diese obengestelte Artickel/belangende al-
ler Handtwercksleut/dergleichen Mass/Lhele vñ Ge-
wicht/

wicht/darzu was die ausfürunge der pferde auffm lande anlanget/sollen in Königlich / Herren / auch deren von der Ritterschafft / Stedten vnd Stedlein an den merckten ausgeruffen werden/das sich niemandes/nach beschluß dieses Landtages binnen iij.wochen darinnen befinden lasse/sondern sich dermassen/wie in vorgehenden Landtagen erkleret/verhalte.

Zu deme haben wir alle drey Stende/vns in deme verglichen/das ein jeder Pragischer Burger vnd andere einwoner/der Könighchen auch Herren vnd der von der Ritterschafft / Stedte vnd Stedlein / sollen vnd mögen frey vnd vnuerhindert/wann sie vber landt irem gewerbe nach reissen/Büchssen / one einige brieffliche vrkunde führen vnd gebrauchen/Doch das vber dis/nemandes einige Büschchen zum wildschiesßen auff eines Herren oder Rittern gründe/in keinerley weise/wie das zuerdencken möglich / bey peen vnd straff/ so im vorgehenden Landtage Anno im 47. beschlossen / gebrauchen soll.

Item/nach deme auch die Rō. May. an alle drey Stende dieses Königreichs Behemen haben brengen lassen/das ire Rō. May. bedacht / das Schloß vnd die Stadt Tachaw/mit irer manschafft vnd Dörfferlein/ auch sonst allen anderen zugehörungen/Hansen dem Jüngern von Lobkowitz auffm Teyne/obersten Pragischen Burggraffen / vmb eine summa geldes / als nemlichen vmb xij.tausent schock gros.Behemisch/auff zwene leibe zumersetzen / Derhalben allergenedigste begeret/das die Stende hierzu iren willen vnd jawort geben wolten.

Auff solch irer May. allergenedigstes begeren/haben alle drey Stende iren willen vnd jawort hierzu gegeben/Also das ire Rō. May. jme solche summa auff die Herrschafft Tachaw/sampt aller seiner zugehörungē/ durch ein Priuilegium sollen auff zwene leibe versichern vnd verschreiben lassen.

D iij. Vnd

Vnd demnach auch Jhan der Elder von Lobkowytz auff Zbiraw vnd Torginge/des Königreichs aller oberster Landhoffmeister an alle drey Stende dieses Königreichs Behemē mit bitt hat gelangen lassen/ober mit der Kō. May. des entlichen Erbkauffs vmb das gut Torginck vnd Zebrack/welche er izo in versatzunge inneheltet / sich vergleichen kōnde / Also das die Kō. May. jme dieselben erblichen verkauffen wolten/das wir zu solchem kauff/vnd das derselb in die Landtassfel mit aller dreier Stende bewilligunge verleibet würde/vnsern willen vnd jawort geben wolten.

Auff solch des Jhan Eldesten von Lobkowytz bittliches begeren / Wollen alle Stende / so fern er sich mit irer Königliche May. vmb solche güter wird können erblichen vergleichen/zu solchem erbkauff vnd das es in die Landtassfel verleibet vnd verschrieben werden/iren willen vnd jawort gegeben haben / Wie sie denn auch hiermit ire Königliche May. wollen an gelangt haben/das sich ire Kō. May. mit jme derhalben allergnedigst wolten vergleichen.

Doch wann sich ire Königliche May. vmb obgemelte güter mit jme erblichen vergleichen würden/vnd also in die Landtassfel solte verleibet werden/So bitten alle drey Stende ire Königliche May. das ire Kō. May. an statt dieser güter/andere die eine solche summa würdig vnd werdt sein möchten / von andern gütern / die in diesem Königreich ligen / an statt dieser/ zu diesem Königreiche zueigen vnd wenden wolten.

Dergleichen haben auch alle drey Stende iren willen vnd jawort hierzu gegeben / Das das Privilegium/welchs Jhan der Elder von Lobkowytz etc. von der Königliche May. vber das Dorff Benegize vnd seine zugehörunge erblichen erlanget vnd hat / solle von worte zu worte in die Landtassfel verleibet vnd geschrieben werden/Dann die Stende zu solcher erblicher gebunge bewilligen.

Item

Item nach deme Jhann der Jünger von Walstein auff Hradeck/vber der Sasaw/dieses Königreichs Behemen oberster Landrecht sprecher / an alle drey Stende dieses Königreichs Behemen / diese bitt fürbracht vnd gebeten / iren willen hierzu zu geben / das man Michulaschen vñ Adamen gebrüder den Zisserle von Schode / etwan Asmans Zisserleins nachgelassenen Wehsen / von Schod / sechs hundert schock gros. Behemisch / auff des Rundradsten güter / Welche güter in diesem Königreich ligen / vber die vorigen summa / so sie darauff haben / die Rō. May. auff zwene leibe zuuerschreiben lassen.

Auff solche des Jhanen Jüngern von Walstein bitte / haben alle drey Stende zu deme / das solche summa der sechs hundert schock gros. Behemisch / zu der vorigen summa auff solch gut / den gebrüder den Zisserlein verschrieben werde / Doch das solchs in ein Priuilegium gebracht / iren willen vnd jawort gegeben / auch die Stende ire Königliche May. auff ansuchen obgemeltes des Königreichs obersten Landrechts sprecher derhalben vntertheniglichen angelanget haben / Das ire Rō. May. solchs allergenedigst wolten zu lassen / vnd irer May. willen hierzu geben.

Item demnach Ladislaw von Labkowitz auff Chlungi / der Rō. May. in diesem Königreich Hoffmarschalch / vnd vber der appellation President / an alle drey Stende dieses Königreichs Behemen / bracht / wie das die Rō. May. vnser aller genedigster Herr ime besdacht / den Hoff zu Prage / den man sonst den Königliche Hoff zu nennen pflegt / durch eine begnadunge oder priuilegium / aus gnaden erblichen zu geben / Derhalben ehr die Stende bitlichen angelanget / sie wolten zu solcher erblichen gebung / iren willen geben / Auff solch sein bitliches anlangē / haben die Stende hierzu das irer Rō. May. gabe krafft vnd macht haben soll / auch das solch Priuilegium / wegen des Hoffes in die Landtassfel verleiher:

leibet vnd verschrieben werde/iren willen vnd jawort
gegeben.

Item es bitten auch die Landstende ire Kō. May.
das ire Kō. May. wolten Jhan Borziten von Martz
metz/Burggraffen auffm Karlstein/von der vergange
nen Steuer 500. schock gros. Behemisch/zu besserunge
gemeltes Schlosses Karlstein/dieweil es sonst die hohe
notturfft erfordert / genedigest zu geben bewilligen/
Dann solch Schloß dieser besserunge / von wegen der
Kō. May. vnd des Landes dinge zuuerwaren/ welche
auff gemeltem Schlosse seind/wol bedarff.

Wie auch die Kō. May. an alle drey Stende dieses
Königreichs hat gelangen lassen/das ire Kō. May. ver
schienener zeit/zwey Priuilegia/etwan eins Zidislawen
Berck von der Daube vnd Leippe/die zeit dieses König
reichs oberster Hoffmeister / vnd das ander Zbincken
Bircken von der Daube auff Melnigt/des Erzherzogs
gen Ferdinanden obersten Cammermeistern / in versas
gunge vnd aus gnaden auff die Herrschafft Melnig
vmb eine summa geldes/welche beide Priuilegia/nach
ersehunge vnd rechnung derselben fünfftehalb tausent
zwey hundert/neun vnd dreissig schock 47. gro. sechste
halbē s. alles Behemisch/ausbringē/auff einen leib ver
schrieben/Wie danne solche Priuilegia solchs ferner in
sich halten vnd begreifen/Zu solchen verschreibungen/
auff das gut Melnigt vñ. seiner zugehörunge/auch das
es auff den leib verschriebē/wöllten die Stende iren wil
len gegeben haben/auch also/das das vorige Pri
uilegium/so vber die zwey/etwan auff obens
gemelten Zidislawen Bercken lautens
de/in die Landtaffel verleibet
vnd verschrieben
werde.



AB: 154342

ULB Halle
001 540 394

3



5b.



0.1 - 0.1

15





Diese nachfolgende

10
Artikel seind auff gemeinem Landts-
tage/welcher auff dem Prager Schloß/in personlichem
beisein der K^o. May. Anno 1556. Die Mittwoch nach
Quasimodogeniti gehalten/von allen dreien Stenden
des Königreichs Behemen/Merischen Herren/Schles-
sischen Fürsten vnd andern Stenden derselben Fürstens-
thumben / Auch beider Marggraffthumben Ober
vnd Nider Lausitz/Als dieses Königreichs incor-
porirte vnd eingeleibete Lender vnd Glider/
durch ire abgesandte vollmechtige bewil-
ligt vnd beschlossen
worden.

Welchs in Behemischer sprach
ausgangen / vnd durch Johan Glowitz/
Stadtschreibern zu Budissin/
verdeudschet.

